

Umgang mit Messern in der Jugendarbeit – Stellungnahme zum Urteil des OLG München vom 29.7.2019

Liebe Kolleg_innen,

bedauerliche Weise hat sich bei einer Freizeit des Stadtjugendrings Ingolstadt eine Teilnehmerin mit einem Messer verletzt. Im darauffolgenden Gerichtsverfahren hat das Oberlandesgericht (OLG) München am 29.7.2019 entschieden, dass der Bayerische Jugendring (BJR) und der verantwortliche Leiter zum Ersatz aller materiellen und immateriellen Schäden aus diesem Unfall verpflichtet sind. Trotz der Vielzahl und Vielfältigkeit der Angebote der Jugendarbeit sind Unfälle und Gerichtsverfahren zur Aufsichtspflicht zum Glück sehr selten. Zudem sind Leiter_innen und Teilnehmende bei Angeboten des BJR und seiner Gliederungen gut versichert – weder der BJR noch der verantwortliche Leiter mussten für die Schadenersatzforderungen selber aufkommen.

Dennoch hat das Urteil bei einigen Kolleg_innen für Verunsicherung gesorgt. Dem wollen wir mit dieser Stellungnahme Rechnung tragen. Im Folgenden werden daher der Fall und die Entscheidungsgründe zusammengefasst sowie praktische Hinweise zum Umgang mit Messern in der Jugendarbeit gegeben.

Vorne weg: Das OLG München hat in den Entscheidungsgründen ausdrücklich betont, dass auch 8-Jährige mit Messern hantieren dürfen! Wichtig sind aber die entsprechende Einweisung und Überwachung. Die rechtlichen Anforderungen wurden daher mit dem Urteil allenfalls präzisiert aber keinesfalls verschärft.

A. Fall

Der Stadtjugendring Ingolstadt veranstaltete in den Faschingsferien 2014 eine Freizeit mit dem Titel „Abenteuer Winterwald“. An der Freizeit nahmen Kinder von 7-12 Jahren teil. Der Betreuer_innen-Teilnehmenden- Schlüssel war 1:5,5. Auf dem Programm stand unter anderem Feuermachen. Die Kinder hatten die Möglichkeit eigene Schnitzmesser mitzubringen oder sich bei den Betreuer_innen Schnitzmesser zu leihen. Zu Beginn der Freizeit wurde allen Kindern gemeinsam erklärt, wie sie die Messer öffnen und verschließen können sowie dass sie vom Körper wegschnitzen und die Messer bei Laufen verschließen müssen.

Einer (damals) neunjährigen Teilnehmerin wurde ein Opinelmesser ausgehändigt, mit welcher sie selbständig Rinde von einem Birkenbaum abschälte. Dabei wurde sie weder von den Betreuer_innen unmittelbar beobachtet, noch wurde ihr vorher erklärt, wie man mit dem Messer Rinde von einem Baum abschält. Bei der untypischen Auf- und Abwärtsbewegung am Baum rutsche die Teilnehmerin mit dem Messer aus und verletzte sich dabei im Auge.

B. Entscheidung des Gerichts

Das Gericht hat entschieden, dass der BJR und der Leiter der Freizeit zum Ersatz aller immateriellen und materiellen Schäden verpflichtet sind, die aufgrund des Unfalls entstanden sind und noch entstehen werden. Grund sei, dass beide ihre Aufsichts-/Verkehrssicherungspflichten vorwerfbar verletzt hätten.

Das Gericht hält es grundsätzlich nicht für pflichtwidrig, wenn man Kindern im Alter von 7 bis 12 Jahren im Rahmen einer Freizeit ein Schnitzmesser in die Hand gebe.¹

Allerdings sei für das Schnitzen am Baum die generelle Einweisung in den Umgang mit Messern (Zuklappen beim Laufen, Schnitzen vom Körper weg) nicht ausreichend gewesen. Bei einem Baum sei kein eindeutiges „vom Körper weg schnitzen“ möglich, sondern nur ein Führen des Messers nach oben oder nach unten. Dies berge ein erhebliches Verletzungspotential, welches von den Betreuer_innen hätte erkannt werden müssen. Die Betreuer_innen hätten der Teilnehmerin daher entweder vorab erläutern müssen, wie man die Rinde möglichst gefahrlos abschält, oder sie unmittelbar beaufsichtigen müssen bzw. mit ihr zu dem Baum gehen und es ihr zeigen müssen.²

C. Praktische Hinweise

Wie das Gericht ausdrücklich in den Entscheidungsgründen ausführt, ist es generell nicht pflichtwidrig, wenn Kinder bei Freizeiten mit Messern arbeiten. Es ist wichtig, dass Jugendarbeit Fähigkeiten wie Eigenverantwortung und Risikobewusstsein ausbilden kann. Gerade bei erlebnispädagogischen Angeboten kann das Risiko nicht auf „null“ reduziert werden. Das erkennt auch – entgegen mancher Behauptungen – die Rechtsprechung an. Auch der Umgang mit Messern kann bei Angeboten der Jugendarbeit erlernt werden. Es müssen aber dennoch notwendige und zumutbare Vorkehrungen getroffen werden, um das Verletzungsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren.

In unserer der Arbeitshilfe Aufsichtspflicht gibt es bereits unter dem Stichwort Messer praktische Hinweise:³

Messer werden gerade auf Freizeiten gern von Teilnehmer_innen mitgenommen, und es gehört grundsätzlich auch zu Maßnahmen der Jugendarbeit, den Umgang mit Messern, z. B. zum Schnitzen, zu erlernen. Als Jugendleiter_in gilt es, dabei einige Dinge zu beachten:

- In der Anlage 2 zum Waffengesetz sind Messertypen (z. B. Springmesser, Fallmesser, Faustmesser, Butterflymesser) genannt, deren Besitz in Deutschland verboten ist. Es lohnt sich, sich mit dem Gesetz vertraut zu machen, um Messer von Teilnehmer_innen beurteilen

¹ OLG München vom 29.7.2019 – 21 U 2981/18 Rn. 26, Volltext abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-16171>

² OLG München vom 29.7.2019 – 21 U 2981/18 Rn. 27-32.

³ Es folgt ein Auszug aus der Arbeitshilfe Aufsichtspflicht des BJR, Stand: Mai 2018, S. 48, bestellbar unter <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/164/aufsichtspflicht?c=8>

zu können. Wird ein verbotenes Messer entdeckt, muss es dem_r Teilnehmer_in weggenommen und der Polizei übergeben werden.

- Weiterhin sollte der Besitz eines Messers dann individuell untersagt werden, wenn man als Jugendleiter_in feststellt, dass ein_e Teilnehmer_in äußerst unsicher oder verantwortungslos mit einem erlaubten Messer umgeht oder andere Jugendliche bedroht.
- Bei Unsicherheit hinsichtlich der Geübtheit eines_r Teilnehmers_in mit dem Messer empfiehlt es sich, den richtigen Umgang mit diesem_r noch einmal durchzugehen und ihn_sie einzuweisen, wie und zu welchem Zweck das Messer eingesetzt werden darf.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Unfall beim Stadtjugendring Ingolstadt werden wir diese Ausführungen in der nächsten Auflage um folgende Punkte ergänzen:

- Wenn einige Teilnehmer_innen bisher noch keine oder wenig Erfahrung im Umgang mit Messern haben (insbesondere bei jüngeren Teilnehmer_innen), dann sollte vor der Benutzung eine Einweisung in den Umgang mit Messern erfolgen. Hierzu gehören die Erklärung der Mechanik (richtiges Verschießen, Auf- und Zuklappen) sowie die Regeln, dass das Messer beim Laufen immer zugeklappt sein muss, immer vom Körper weggeschnitzt und beim Schnitzen ausreichend Abstand zu anderen Personen gehalten wird.
- Wenn einige Teilnehmer_innen bisher noch keine oder wenig Erfahrung im Schnitzen haben, dann sollte die Technik von einem/einer Betreuer_in vorher demonstriert werden. Bevor man die Teilnehmer_innen alleine schnitzen lässt, sollte man sich vergewissern, dass die Teilnehmer_innen dazu in der Lage sind.
- Wenn die Teilnehmer_innen das Messer auf eine ungewöhnliche oder neue Weise einsetzen, dann muss eine gesonderte Einweisung oder – je nach Vorkenntnissen – unmittelbare Aufsicht erfolgen.
- Für jüngere und weniger erfahrene Kinder sollte man prüfen, ob man nicht weniger gefährliche Messer (z.B. Opinel mit runder Spitze) bereitstellt, um das Verletzungsrisiko zu minimieren.
- Generell gilt: Betreuer_innen müssen sich selbst ein Bild von den Fähigkeiten und Risikobewusstsein der Kinder beim Umgang mit Messern machen. An den Aussagen der Eltern und Kinder kann man sich allenfalls orientieren. Im Zweifel sollte aber nochmal eine Einweisung und unmittelbare Aufsicht erfolgen.

D. Fazit und weitere Hinweise

Auch wenn der BJR zum Schadenersatz verurteilt wurde, so schaffen die Entscheidungsgründe des OLG auch Rechtssicherheit. Es bleibt dabei, dass der Umgang mit Messern in der Jugendarbeit erlaubt und erwünscht ist – es müssen nur ein paar Grundsätze beachtet werden.

Die Links zu dem vollständigen Urteil und zu der Arbeitshilfe Aufsichtspflicht befinden sich in den Fußnoten.

Für Rückfragen, Rückmeldungen und Anregungen stehe ich Ihnen/Euch gerne unter melle.philipp@bjr.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Melle
Justiziar